

Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik



2011

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 5. April 2012
Artikelnummer: 5734401117004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;
<http://www.destatis.de/kontakt>

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Qualitätsbericht	
1	Allgemeine Angaben zur Statistik 3
2	Inhalte und Nutzerbedarf 4
3	Methodik 4
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit 5
5	Aktualität und Pünktlichkeit 5
6	Vergleichbarkeit 5
7	Kohärenz 6
8	Verbreitung und Kommunikation 6
9	Sonstige fachstatistische Hinweise 7
Tabellenteil	
1	Anzahl der Brennereien (Zeitreihe) 10
2	Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 11
Anhang	
Vordruck für Meldung	
Branntweinsteuerstatistik 12	

Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- A = Alkohol
- BranntwMonG = Branntweinmonopolgesetz
- BrStV = Branntweinsteuerverordnung
- hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)
- l = Liter
- kg = Kilogramm
- vol = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Qualitätsbericht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe und Personen,

- die Erzeugnisse unter Steueraussetzung gewinnen, herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Erzeugnissen teilnehmen oder
- die Erzeugnisse aus- bzw. einführen.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollämter, Bundesmonopolverwaltung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Branntweinsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Branntweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Branntweinsteuer entlastete Erzeugnisse.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Branntweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Branntweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer sowie des Absatzes von Erzeugnissen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Branntweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Branntweinmonopolgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branntweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Branntweinsteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Branntweinmonopolgesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren IT-Fachverfahren.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Branntweinsteuerstatistik erfolgt ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

./.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Branntweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuer-Ist) von dem für die Branntweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (Steuer-Soll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Branntweinsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Branntweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen>

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Branntweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Referat F 310

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Erläuterung der Rechtsänderungen

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Erzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 1. Juli 2011 aufgehoben. Seither kann die Verarbeitung von Erzeugnissen auch für die Herstellung der bisher im Entlastungsverfahren herzustellenden Waren im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

9.2 Steuergegenstand und Steuergebiet

Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden oder die Branntwein enthalten und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Maßgebend ist die Kombinierte Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

9.3 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der im Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 5 hl A stammt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Erzeugnissen

Für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt. Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden. Sie dürfen auch unter Steueraussetzung nach der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten

Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die Branntweinsteuer entsteht grundsätzlich durch die Überführung von Erzeugnissen in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Steuerlager sind Orte, an oder von denen Erzeugnisse unter Steueraussetzung gewonnen (Verschlussbrennerei), hergestellt, bearbeitet (auch gereinigt) oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Als Herstellung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf Trinkstärke.

Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Erzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt

- durch die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren (z.B. Beförderung unter Steueraussetzung) an,

- durch die Entnahme im Steuerlager zum Verbrauch.

Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Branntweinsteuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Erzeugnisse unter Steueraussetzung

in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Erzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt mit der Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Branntweinsteuer. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Erzeugnisse vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

In **Abfindungsbrennereien** wird Branntwein unter Verzicht auf amtliche Verschlüsse gewonnen. Die gewonnene Menge wird geschätzt und im Voraus bindend festgesetzt.

Stoffbesitzer sind Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen und ausschließlich selbstgewonnene Obststoffe mit dem Brenngerät einer fremden Abfindungsbrennerei verarbeiten.

Bei Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern entsteht die Branntweinsteuer mit der Gewinnung des Branntweins. Steuerschuldner sind der Abfindungsbrenner bzw. der Stoffbesitzer.

Beförderung und Besteuerung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Werden Erzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse können auch über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis.

Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerte Erzeugnisse, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

Nachweislich versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat befördert hat.

Steuerbefreiungen

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. unvergällt zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. unvergällt zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,
5. unvergällt zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,
6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Branntweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
5. Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 vorgesehen ist,
6. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über die Entlastung von der Branntweinsteuer.

Ergebnisse ab Berichtsjahr 2011 / Verzicht auf das Berichtsjahr 2010

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen wurde eine Anpassung des IT-Fachverfahrens für die Erhebung der Branntweinsteuerstatistik erforderlich. In der Folge wurde seitens der Zollverwaltung auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet.

Die Änderungen ab dem Berichtsjahr 2011 ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen.

1 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr ¹⁾				
	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
Brennereien insgesamt	21 612	21 166	20 354	21 056	19 241
Verschlussbrennereien.....	871	858	843	837	793
davon					
Eigenbrennereien.....	860	847	832	826	782
Monopolbrennereien.....	11	11	11	11	11
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	20 741	20 308	19 511	20 219	18 448
<i>nachrichtlich: aufgetretene Stoffbesitzer ²⁾</i>	<i>113 930</i>	<i>100 976</i>	<i>67 775</i>	<i>107 482</i>	<i>57 910</i>

Quelle: Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

¹⁾ Betriebsjahre vom 1.10. bis 30.9. der angegebenen Jahre.

²⁾ Ohne eigene Brennerei, die in einer Abfindungsbrennerei Alkohol herstellen lassen.

Erzeugnisse
2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr

Gegenstand der Nachweisung	2011	
	hl A	%
Versteuerung von Erzeugnissen		
aus Steuerlagern (gesamt - abzügl. gegen Steuerentlastung aufgenommene Erzeugnisse).....	1 478 730	73,5
davon - durch Verschlussbrennereien/Verschlusskleinbrennereien.....	371	0,0
- durch andere Steuerlager.....	1 478 359	73,5
aus anderen Mitgliedstaaten	126 665	6,3
davon - durch registrierte Empfänger.....	125 044	6,2
- durch Beauftragte von Versandhändlern.....	161	0,0
- durch Personen, die diese zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr beziehen, verwenden oder in Besitz halten.....	1 461	0,1
aus Drittländern und Drittgebieten bei der Einfuhr	361 249	18,0
durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Steuersatz: 1.022 Euro/hl A).....	44 220	2,2
durch sonstige Steuerschuldner (z.B. Hersteller ohne Erlaubnis).....	1 095	0,1
Insgesamt ...	2 011 958	100,0
Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung an Verwender zur steuerfreien Verwendung, auch aus anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und Drittgebieten (§ 152 Abs. 1 BrantwMonG)		
zur Herstellung von Arzneimitteln	225 903	1,8
zur Herstellung von Essig	117 822	1,0
zur Herstellung von kosmetischen Mitteln.....	367 133	3,0
zur Herstellung von Kraftstoffen	8 228 364	66,5
zu sonstigen gewerblich technischen Zwecken.....	3 270 300	26,4
zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln.....	162 153	1,3
Insgesamt...	12 371 675	100,0
Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager im Steuergebiet		
davon - Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	327 232	10,1
davon - in andere Mitgliedstaaten.....	2 864 175	88,3
durch registrierte Versender.....	53 751	1,7
davon - Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	—	0,0
davon - in andere Mitgliedstaaten.....	53 751	1,7
Insgesamt	3 245 159	100,0
Entlastung von der Brantweinsteuer für Erzeugnisse,		
die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten befördert wurden.....	5 408	27,5
die zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln verwendet wurden.....	14 245	72,5
Insgesamt	19 653	100,0
Nachrichtlich Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 9 BrStV)		
Abfertigungen von Obstabfindungsbranntwein zu einem Steuerlager.....	33 561	
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Steuerlager ohne Abgabentrachtung.....	34 514	

An
 Bundesfinanzdirektion Südwest
 - Abteilung ZF -
 und
 Statistisches Bundesamt

Branntweinsteuerstatistik**2011**

	Liter Alkohol
1 Versteuerung von Erzeugnissen	
1.1 aus Steuerlagern (abzügl. gegen Steuerentlastung aufgenommene Erzeugnisse)	
1.1.1 durch Verschlussbrennereien/Verschlusskleinbrennereien	
1.1.2 durch Steuerlagerinhaber (ohne Ziffer 1.1.1)	
1.2 aus anderen Mitgliedstaaten	
1.2.1 durch registrierte Empfänger	
1.2.2 durch Beauftragte von Versandhändlern	
1.2.3 durch Personen, die diese zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten	
1.3 aus Drittländern und Drittgebieten bei der Einfuhr	
1.4 durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Steuersatz 1.022 €/hl A)	
1.5 durch sonstige Steuerschuldner (z.B. Hersteller ohne Erlaubnis)	
Summe 1	
2 Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung an Verwender zur steuerfreien Verwendung, auch aus anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und Drittgebieten (§ 152 Abs. 1 BrantwMonG)	
2.1 zur Herstellung von Arzneimitteln	
2.2 zur Herstellung von Essig	
2.3 zur Herstellung von kosmetischen Mitteln	
2.4 zur Herstellung von Kraftstoffen	
2.5 zu sonstigen gewerblich technischen Zwecken	
2.6 zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln (§ 54 Abs. 5 BrStV)	
Summe 2	
3 Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung	
3.1 aus einem Steuerlager im Steuergebiet	
3.1.1 in Drittländer und Drittgebiete (Ausfuhr)	
3.1.2 in andere Mitgliedstaaten	
3.2 durch registrierte Versender	
3.2.1 in Drittländer und Drittgebiete (Ausfuhr)	
3.2.2 in andere Mitgliedstaaten	
Summe 3	
4 Entlastung von der Branntweinsteuer für Erzeugnisse, die	
4.1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten befördert wurden	
4.2 von Verwendern zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln verwendet wurden	
Summe 4	
5 Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 9 BrStV)	
5.1 Abfertigungen von Obstabfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Steuerlager	
5.2 Entnahme von Obstbranntwein aus einem Steuerlager ohne Abgabenerhebung	